

Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach

Aufgrund des § 55 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 23. April 2005 (ABl. 2005, S. 153) zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 14) wird nach Beschlussfassung des Kirchenvorstandes vom 2.6.2009 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Friedhofssatzung gilt für den evangelischen Friedhof zur Not Gottes. Der Friedhof umfasst zurzeit die Grünfläche innerhalb der Grundmauern der historischen Kirche an der Eingangsseite der Notgottes-Kapelle.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Tode der Evangelischen Kirchengemeinde Auerbach und Hochstädten angehörten.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands.

§ 3

Der Friedhof kann durch Beschluss des Kirchenvorstands ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Hierdurch wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht dem Friedhof durch die Entwidmung verloren. Eine Entwidmung

kann nur mit Wirkung ab dem Zeitpunkt beschlossen werden, zu dem sämtliche Ruhefristen der Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

(1) Der Friedhof besteht aus einem eingefriedeten Urnengrabfeld und einer Gedenktafel. Das Grabfeld soll außerhalb der Bestattungsfeierlichkeiten nicht betreten werden. Die Gedenktafel und das Grabfeld sind jedoch über Waldwege das ganze Jahr zu erreichen.

(2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Tiere auf das Urnengrabfeld zu lassen,
- b) ohne vorherige Zustimmung der Kirchengemeinde die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
- c) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

(1) Bestattungen finden in der Regel außerhalb der Frostperiode statt.

(2) Bestattungen sollen möglichst unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde oder einem der Pfarrer/Pfarrerinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach angemeldet werden. Kann dem Wunsch nach einer Beisetzung auf dem Friedhof entsprochen werden, ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung nach § 39 Personenstandsgesetz vorzulegen.

(3) Die Zeit der Beisetzung setzt die Kirchengemeinde fest. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen.

§ 6

Es werden ausschließlich Urnen beigesetzt. Es finden keine anonymen Bestattungen statt.

§ 7

(1) Die Urnengräber werden durch Beauftragte der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm.

§ 8

Die Überführung der Urne erfolgt in der Regel durch die Bestattungsunternehmen.

§ 9

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) In den ersten 5 Jahren nach einer Bestattung sollen keine Umbettungen durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Kirchengemeinde zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder die Umbettung zumutbar ist.

(3) Alle Umbettungen und Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag der verfügbungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(4) Die Kosten einer Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 11

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Die Grabstätten werden als Urnengrabstätten in einem Urnengrabfeld angelegt.

(3) Die Kirchengemeinde bestimmt die Belegung der einzelnen Grabstätten. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die einzelnen Grabstätten sind äußerlich nicht voneinander abgegrenzt. In jeder Grabstätte wird innerhalb der Ruhezeit nur eine Urne beigesetzt.

§ 12

(1) Die Aschenbeisetzung findet auf dem Urnengrabfeld statt. Die Lage der Urnen wird in dem Plan des Urnengrabfeldes festgehalten. Die Urnen sind im Abstand von mindestens 40 cm beizusetzen.

(2) Das Grabfeld wird von der Kirchengemeinde gepflegt und gestaltet. Anpflanzungen durch die Angehörigen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Auf das Grabfeld darf kein Schmuck (z. B. Blumen oder Lichter) gestellt werden. Die Kirchengemeinde ist berechtigt Schmuck etc. von dem Grabfeld zu entfernen.

V. Grabmale

§ 13

(1) Auf der Gedenktafel wird das Urnengrabfeld so dargestellt, dass die Namen der Verstorbenen und die ungefähre Lage der Urne auf dem Gräberfeld erkennbar sind.

(2) An dem Grabmal besteht die Möglichkeit Blumen im Andenken an die Verstorbenen aufzustellen. Die Kirchengemeinde ist befugt diesen Schmuck bei Bedarf oder nach angemessener Zeit zu entfernen.

VI. Haftung

§ 14

(1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Der Kirchengemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(3) Die Kirchengemeinde schließt die Haftung für alle Schäden aus, die aus der typischen Eigenheit des Friedhofs resultieren als einer Begräbnisstätte auf einem Waldgrundstück, das jedermann zugänglich und nur über Waldwege zu erreichen ist. Hierzu gehören insbesondere Schäden durch Astbruch, umstürzende Bäume, vereiste Flächen, durchfeuchtete Böden, Geländeunebenheiten oder durch Gegenstände, die von Dritten auf das Gelände des Friedhofs und der Fußwege gebracht werden. Die Kirchengemeinde weist auf die besonderen Gefahren hin, die insbesondere bei und nach Stürmen, Unwettern und Frostperioden bestehen.

(4) Für kranke, gehbehinderte oder allgemein gebrechliche Personen besteht die Möglichkeit, den Friedhof in Absprache mit der Kirchengemeinde mit einem PKW anzufahren.

VII. Gebühren

§ 15

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Inkrafttreten

§ 16

Diese Friedhofssatzung tritt am 2.6.2009 in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach

Pfarrer K.M. Engelbrecht

Vorsitzender des Kirchenvorstandes